



Merkblatt zum Kinderzulagengesetz des Kantons St.Gallen

1. Allgemeines

Das Kinderzulagengesetz (KZG) regelt den Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft und für Landwirte.

Für das gleiche Kind wird höchstens eine volle Zulage ausgerichtet. Werden für ein Kind Zulagen nach der Zulagenordnung des Bundes für die Landwirtschaft, eines anderen Kantons oder eines ausländischen Staates ausgerichtet, werden sie an die nach diesem Gesetz auszurichtende Zulage angerechnet.

Kinderzulagen werden für Kinder vom ersten Tag des Geburtsmonats bis längstens zum vollendeten 16. Altersjahr gewährt. Für mindestens zur Hälfte erwerbsunfähige Kinder dauert der Bezugsanspruch bis zum 18. Altersjahr. Die Kinderzulagen für Kinder, welche ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes leben, werden allenfalls nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Wohnstaat gekürzt.

Ausbildungszulagen werden ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis längstens zum 25. Altersjahr ausgerichtet. Der Anspruch auf Ausbildungszulagen entfällt, wenn die Jugendlichen während der Ausbildung ein jährliches Erwerbseinkommen von wenigstens dem doppelten Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der AHV erzielen. Ausbildungszulagen werden nur für in der Schweiz und in EU-/EFTA-Staaten lebende Kinder ausbezahlt.

Anspruch auf Zulagen begründen eigene und adoptierte Kinder sowie Stief- und Pflegekinder. Weiter sind Kinder zulagenberechtig, für die überwiegend ein Grosselternanteil, ein Bruder oder eine

Schwester aufkommt. Können mehrere Personen für das gleiche Kind nach der st.gallischen Kinderzulagengesetzgebung eine Zulage von weniger als der vollen Zulage beanspruchen, werden Teilzulagen nach Massgabe der geleisteten Arbeitszeit ausgerichtet. Können mehrere Personen für das gleiche Kind Zulagen von insgesamt wenigstens einer vollen Zulage beanspruchen, wird diese an die Person ausgerichtet, bei der das Kind wohnt. Wohnt das Kind bei den Eltern, können sie sich den Anspruch gegenseitig zuweisen.

Unrechtmässig bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten. Nicht bezogene Zulagen können während fünf Jahren geltend gemacht werden.

2. Zulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Unterstellt sind nichtlandwirtschaftliche Arbeitgeber mit Geschäftssitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Kanton St.Gallen für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der mitarbeitende Ehegatte der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers ist der Zulagenordnung unterstellt und bezugsberechtigt.

Eine Vollzulage wird ausgerichtet, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer pro Monat mindestens 60 Arbeitsstunden leistet. Zwischen 20 und 59 geleisteten Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis zu 60 Arbeitsstunden ausgerichtet. Bei weniger als 20 Arbeitsstunden besteht kein Anspruch auf Zulagen. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Die Geltendmachung hat mit einem speziellen Formular beim Arbeitgeber zu erfolgen, welcher das Formular bei der AHV-Zweigstelle des Geschäftssitzes beziehen und einreichen kann.

Die Arbeitgeber entrichten zur Finanzierung der Zulagen einen Beitrag in Prozenten auf der beitragspflichtigen Lohnsumme nach den Bestimmungen über die AHV/IV/EO.

Die Kinderzulagen werden dem Arbeitgeber während dem Jahr pauschal gutgeschrieben. Die definitive Abrechnung erfolgt zusammen mit der Jahresabrechnung der Lohnbeiträge.

3. Zulagenordnung für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft

Anspruch auf Zulagen begründen im Hauptberuf Selbständigerwerbende, die seit wenigstens einem Jahr Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben. Im Nebenerwerb Selbständigerwerbende begründen Anspruch auf Zulagen, sofern sie nicht eine volle Zulage aufgrund einer gleichzeitig ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit erhalten können. Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das Staatssteuereinkommen einen bestimmten Betrag übersteigt. Der Anspruch ist mit einem Anmeldeformular geltend zu machen, welches bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes zu beziehen ist.

Zur Finanzierung der Zulagen wird die Hälfte einer Kinderzulage abgezogen. Die Zulagen werden periodisch den Beitragsrechnungen der AHV/IV/EO gutgeschrieben.

Den Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber gleichgestellt.

4. Zulagenordnung für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Dieser Zulagenordnung unterstehen Personen, die nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft zulagenberechtigt sind. Die Erläuterungen gemäss Ziffer 3 gelten sinngemäss.

5. Auskünfte

Auskünfte erteilen die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und ihre Gemeindezweigstellen. Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

SVA St.Gallen